

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Erziehungswissenschaft**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

Erziehungswissenschaftliche Fakultät**Studienordnung****für den Studiengang****Lehramt an Grundschulen****im Fach Erziehungswissenschaften****vom November 1994****mit Änderungen vom Mai 1996**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen; der Rat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät hat am 26. Oktober 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 1. Februar 1995 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 1. Februar 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Ziele und Inhalt des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten

Anlage

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Erziehungswissenschaften.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

§ 2**Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

§ 3**Studiendauer**

Das Studium im Fach Erziehungswissenschaften umfaßt 6 Semester und 1 Prüfungssemester.

§ 4**Ziele und Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium des Faches Erziehungswissenschaften für das Lehramt an Grundschulen soll die Studierenden mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen und Arbeitsweisen vertraut machen, die das künftige Berufsfeld des Lehrers erschließen. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus den verschiedenen Bereichen der Allgemeinen Pädagogik, Historischen Pädagogik, Soziologie der Erziehung, Schulpädagogik, Allgemeinen Didaktik und Pädagogischen Psychologie sollen als unterschiedliche Zugriffe auf die Wirklichkeit von Erziehung und Unterricht verstanden und in die Gestaltung von Bildungsprozessen eingebracht werden.

Die Studierenden sollen insbesondere in die systematische Analyse von Erziehung und Bildung, Lernen und Unterricht, Entwicklung und Sozialisation sowie von gesellschaftlichen und schulischen Strukturen eingeführt werden und die rechtlichen und administrativen Grundlagen der Gestaltung von Schule und Unterricht kennenlernen. Da alle wissenschaftlichen Analysen des Erziehungsfeldes ihren ausbildungspraktischen Sinn im pädagogischen Handeln finden, müssen auch die Ziele, Maßnahmen und Wirkungen dieses Handelns sowie dessen geschichtliche Bedingungen in das erziehungswissenschaftliche Studium einbezogen werden.

- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium vermittelt diejenigen Qualifikationen, die für ein professionelles pädagogisches Handeln notwendig sind. Die Studierenden sollen insbesondere
- Grundlagen beruflicher Kompetenz erwerben und dabei das Problem einer angemessenen Theorie-Praxis-Vermittlung berücksichtigen,
 - ein Verständnis der angestrebten Berufsrolle entwickeln,
 - erzieherisches und unterrichtliches Handeln in seinen Wirkungen einschätzen,
 - die psychologischen Probleme pädagogischer Praxis erkennen,
 - Konzeptionen erzieherischen, didaktischen und unterrichtsmethodischen Handelns anwenden und beurteilen,
 - an Inhalts- und Zielfindungsprozessen im Bildungswesen und speziell in der Schulstufe, für die das Lehramt angestrebt wird, mitwirken können.
- (3) Die erste Phase der Lehrerausbildung (bis zur ersten Staatsprüfung) hat ihren Schwerpunkt in der wissenschaftlichen Theorie. Zugleich muß sie von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung bewußtmachen. Dieser Vermittlung dienen insbesondere die Schulpraktischen Studien, die als Pflichtveranstaltungen angeboten werden.
- (4) Das erziehungswissenschaftliche Studium gliedert sich in folgende Bereiche:
1. Allgemeine Pädagogik, Historische Pädagogik, Soziologie der Erziehung;
 2. Schulpädagogik, Allgemeine Didaktik;
 3. Psychologie.
- (5) Im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums sind folgende Schulpraktika zu absolvieren:
1. Ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Grundstudium zu absolvieren.
 2. Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium zu absolvieren.

Näheres regelt die Praktikumsordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das erziehungswissenschaftliche Studium umfaßt für das Lehramt an Grundschulen 24 SWS.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und ein zweisemestriges Hauptstudium.
- (3) Für ein ordnungsgemäßes Studium (Grund- und Hauptstudium) sind Studien in allen Bereichen (s. § 4, Abs. 4) nachzuweisen.

(4)

Das Grundstudium soll in Theorien und Fragestellungen von Erziehung und Unterricht sowie in Methoden ihrer wissenschaftlichen Behandlung einführen. Das Grundstudium umfaßt 14 SWS und soll nach dem 4. Semester abgeschlossen sein.

Elemente des Grundstudiums sind:

- Pflichtveranstaltungen und wahlfreie Lehrveranstaltungen aus den in § 4, Abs. 4 genannten Bereichen,
- Schulpraktische Studien als erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum.

(5)

Das Hauptstudium soll vertiefenden Charakter in ausgewählten Teilgebieten der in § 4, Abs. 4 genannten Bereiche haben. Es soll auf die Besonderheiten des Lehramtes und dabei auch auf die gewählte Schulstufe Bezug nehmen. Dabei sind insbesondere Lehrveranstaltungen zur Pädagogischen Handlungskompetenz und zu speziellen Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Grundschullehrers zu besuchen. Das Hauptstudium umfaßt 10 SWS.

Elemente des Hauptstudiums sind:

- Pflichtveranstaltungen und wahlfreie Lehrveranstaltungen aus den in § 4, Abs. 4 genannten Bereichen,
- Schulpraktische Studien als Blockpraktikum.

§ 6

Studienleistungen

(1)

Für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von 14 SWS,
- ein Leistungsnachweis Allgemeine Pädagogik,
- ein Leistungsnachweis Schulpädagogik oder Pädagogische Psychologie,
- ein Teilnahmenachweis Allgemeine Didaktik,
- ein Teilnahmenachweis Entwicklungspsychologie,
- Nachweis der Teilnahme am Orientierungspraktikum.

(2)

Für den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums von 10 SWS,
- ein Teilnahmenachweis Pädagogische Handlungskompetenz,
- ein Leistungsnachweis spezielle Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Grundschullehrers,
- Nachweis der Teilnahme am Blockpraktikum.

§ 7**Studienfachberatung**

- (1) Der Studienfachberater der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Erziehungswissenschaften zusammenhängen.
Zu Beginn des Studiums führt die Fakultät eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die vom Landesprüfungsamt bestellten Prüfer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8**Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sind durch die ThVO/Gr geregelt.
Die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten regelt § 7 ThVO/Gr.

§ 9**Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 ThVO/Gr.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Erziehungswissenschaftliches Studium

Lehramt an Grundschulen

Grundstudium: 14 SWS

- ein Leistungsnachweis Allgemeine Pädagogik
- ein Leistungsnachweis Schulpädagogik oder Pädagogische Psychologie
- ein Teilnahmenachweis Allgemeine Didaktik
- ein Teilnahmenachweis Entwicklungspsychologie
- 3 Teilnahmenachweise nach freier Wahl
- Nachweis der Teilnahme am Orientierungspraktikum

Hauptstudium: 10 SWS

- ein Leistungsnachweis Spezielle Erziehungs-, Förder- und Beratungsaufgaben des Grundschullehrers
- ein Teilnahmenachweis Pädagogische Handlungskompetenz
- 3 Teilnahmenachweise nach freier Wahl
- Nachweis der Teilnahme am Blockpraktikum

Hinweis: Die Praktika werden zusätzlich zu den geforderten SWS geleistet.